

Motorradreifen: Freigaben und Unbedenklichkeitsbescheinigungen



Die Reifen eines Motorrades können dessen Fahreigenschaften stark beeinflussen. Dies gilt nicht nur im Rennsport, sondern auch bei einer Vielzahl meist leistungsstarker Alltagsmaschinen. Aus diesem Grund ermitteln Motorrad- und Reifenhersteller gemeinsam in umfangreichen Tests die Eignung bestimmter Fahrzeug-Reifen-Kombinationen. Als Ergebnis dieser Tests erteilen die Hersteller für geeignete Kombinationen Freigaben bzw. erklären funktionierende Kombinationen für unbedenklich. Diese Tests werden auch für ältere Motorradmodelle durchgeführt, so dass neue Reifentechnik auch z.B. für Youngtimer einsetzbar wird. Für einzelne Motorradmodelle werden Reifen mit Sonder-

spezifikationen erforderlich, um die volle Bandbreite des Motorrades nutzen zu können.

In Deutschland werden Reifenfabrikatsbindungen für Motorräder wegen der hohen Geschwindigkeiten, die hier gefahren werden dürfen, und wegen besonderer Rechtsbedingungen anders gehandhabt als in den übrigen europäischen Ländern. Dort sind Reifenbindungen weitgehend unbekannt.

Auch wenn in jüngster Zeit die Bedeutung und die Behandlung von Reifenfabrikatsbindungen bei Motorrädern unterschiedlich bewertet werden, sollte jeder Motorradfahrer schon aus eigenem Interesse nur solche Reifenmodelle montieren lassen und fahren, die vom Motorrad- oder Reifenhersteller für seine Maschine zugelassen und freigegeben wurden. Abweichungen von den Vorgaben der Hersteller können schwer oder nicht kalkulierbare Fahreigenschaften des Motorrades verursachen. Dies betrifft alle Fahrzustände und alle Verschleißzustände des Reifens.

Einzelne Motorradhersteller verzichten einerseits auf Reifenfabrikatsbindungen, empfehlen andererseits den Fahrzeughaltern aber verbindlich nur die Reifenmodelle, mit denen das Motorrad ursprünglich homologiert wurde und die in dem Fahrerhandbuch verzeichnet sind. Werden diese Empfehlungen missachtet, muss der Halter mögliche gravierende Folgen selbst verantworten. In der Praxis bedeutet dies, dass der Motorradfahrer bei den Reifenherstellern nach Reifenfreigaben suchen muss, wenn er die Reifen der Homologation nicht verwenden will.

In Sachen Reifenbindung hat sich bei Motorrädern somit praktisch nichts geändert

Grundsätzlich hat sich somit an der bislang geübten und weitgehend bekannten Praxis wenig geändert. Wenn der Fahrzeughersteller bezüglich Reifenauswahl Einschränkungen vorsieht, muss sich der Motorradhalter wie bisher vor der Umrüstung auf ein abweichendes Reifenmodell, das in den Papieren oder dem Fahrerhandbuch nicht aufgeführt ist, für dieses Modell eine Unbedenklichkeitserklärung oder auch Reifenfreigabe von Motorrad- oder Reifenhersteller beschaffen. Diese Bescheinigungen müssen ebenso wie die Fahrzeugpapiere bei Motorradfahrten mitgeführt werden. Eine Vorführung des Motorrades bei einem Sachverständigen (z.B. TÜV, Dekra, GTÜ, ...) und/ oder eine Eintragung in die Fahrzeugpapiere ist beim Vorliegen einer Unbedenklichkeitserklärung nicht erforderlich, außer es wird in der Bescheinigung gefordert. Informationen zu der Rechtmäßigkeit der Reifenfabrikatsbindung bei Motorrädern enthält § 36 StVZO unter Erläuterung Nr. 4.

Auf Motorrädern, für die keine Reifenbindung besteht, dürfen alle ECE-geprüften Reifen mit der vorgeschriebenen Dimension gefahren werden.

Aktuelle Anmerkung zu Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei Motorrädern: Mit einem Schreiben vom 1.7.2008 hat das Bundesverkehrsministerium (BMVBS) den rechtlichen Sachverhalt im Zusammenhang mit Reifenumrüstungen bei Motorrädern erläutert. Hierbei werden vier Fälle von Änderungen an der Bereifung von Motorrädern unterschieden. In allen diesen Fällen ist eine Fahrzeugvorführung bei einem Sachverständigen oder einer Überwachungsorganisation bzw. eine Eintragung in die Fahrzeugpapiere **nicht** erforderlich.

1. Es gibt keine Reifenbindung: Es dürfen alle ECE-geprüften Reifen der vorgeschriebenen Dimension gefahren werden. Es sind keine zusätzlichen Dokumente mitzuführen.
2. Es gibt eine Reifenbindung: Für die Umrüstung auf ein anderes Reifenmodell/-fabrikat in der vorgeschriebenen Dimension ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung von Fahrzeug- oder Reifenhersteller vorhanden und wird mitgeführt.
3. Es gibt keine Reifenbindung, aber der Fahrzeughalter will bei sonst serienmäßigem Fahrzeugzustand auf eine andere für die Serienfelge zulässige Reifendimension umrüsten: Für die Umrüstung auf eine andere Reifendimension liegt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Fahrzeug- oder Reifenherstellers vor. Sie wird mitgeführt. Eine Änderungsabnahme oder Eintragung der geänderten Dimension in die Fahrzeugpapiere ist nicht erforderlich. Die Änderung darf nicht beanstandet werden.
4. Eine Reifenbindung für die Serienbereifung ist gegeben, zusätzlich will der Fahrzeughalter bei sonst serienmäßigem Fahrzeugzustand auf eine andere für die Serienfelge zulässige Reifendimension umrüsten: Für die Umrüstung muss vom Reifenhersteller eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegen. Sie muss mit den übrigen Fahrzeugpapieren mitgeführt werden. Eine Änderungsabnahme oder Eintragung der geänderten Dimension in die Fahrzeugpapiere ist nicht erforderlich. Die Änderung darf nicht beanstandet werden.

In seltenen Fällen können für einzelne Motorradmodelle auch sogenannte Teilegutachten verfügbar sein. Bei Gutachten werden überwiegend eine Anbauabnahme des Motorrades durch einen Sachverständigen und eine Eintragung in die Fahrzeugpapiere notwendig. Details hierzu sind in dem Gutachten selbst festgelegt.

Zu beachten ist auch, dass für einige ältere Motorräder ursprüngliche Reifenfabrikatbindungen seitens der Hersteller aufgehoben wurden. Die Vertragshändler können hierüber Auskunft geben.

ADAC-Empfehlung für neue Reifenmodelle

Motorradreifen erfahren eine ständige zum Teil rasante Weiterentwicklung. Diese betreffen den inneren Aufbau der Karkasse und des Gürtels, die Mischungen und die Mischungskombinationen sowie die Reifenkontur. All dies beeinflusst das Fahrverhalten vor allem die Handlichkeit unmittelbar, teilweise gravierend und überwiegend positiv. Durch die Umrüstung z.B. eines sogenannten Youngtimers auf moderne Reifen kann dieser ganz neue und bessere Fahreigenschaften an den Tag legen.

Bezugsquellen für Reifenfreigaben und Unbedenklichkeitserklärungen

Ist eine Unbedenklichkeitserklärung bzw. Reifenfreigabe erforderlich, so kann diese über eine der folgenden Quellen bezogen werden (Liste nicht vollständig):

Bitte beachten Sie zu den nachfolgend aufgeführten Internet-Links: Für die Inhalte der Webseiten, auf die verlinkt wird, übernimmt der ADAC keine Verantwortung. Zudem ist mit dem Hinweis auf einen Link keine Empfehlung für dort genannte Produkte verbunden. Links können sich ändern bzw. die gewünschten Inhalte können sich an anderen Orten des jeweiligen Webauftritts befinden. In diesen Fällen sind die spezifischen Suchfunktionen zu nutzen.

1. **Internetseite der Motorradhersteller:** Die meisten Motorradhersteller bieten über ihre deutschen Internetseiten die Reifenfreigaben für ihre aktuellen und teilweise auch älteren Motorradmodelle an. In den meisten Fällen kann die Unbedenklichkeitserklärung als PDF-Dokument heruntergeladen werden:

BMW: http://www.bmw-motorrad.de/de/de/index.html?content=http://www.bmw-motorrad.de/de/de/services/tyres/tyres_main.html

Cagiva: <http://www.cagiva.de/335.0.html>

Ducati: <http://www.ducati.de/> (siehe unter Link „Service“)

Honda: http://www.honda.de/content/service/mc/19472_27966.html

KTM: <http://www.ktm.at/Service-Information.79.1.html>

Suzuki: <http://motorrad.suzuki.de/index.php?id=315>

Triumph: <http://www.triumphmotorcycles.com/germany/1609.aspx>

Yamaha: http://www.yamaha-motor.de/products/information/freigaben_und_gutachten.jsp

2. **Internetseite der meisten Reifenhersteller:** Auch die Reifenhersteller geben eine Übersicht, welche Reifen für welches Motorrad geeignet sind. Diese Quelle eignet sich besonders für ältere Maschinen. Meist können die Unbedenklichkeitserklärungen oder passende Gutachten als PDF-Dokumente heruntergeladen werden:

AVON: <http://www.avonreifen.de/mc/index.php?page=844769574&f=1&i=844769574>

Bridgestone: http://bridgestone-freigaben.motorrad-daten.de/index.php?mode=shop_start&catID=mc&searchmode=

Continental: http://www.conti-online.com/generator/www/de/de/continental/motorrad/themen/freigaben/reifenfreigabeuebersicht_de.html

Dunlop: http://dunlop-tires.com/dunlop_dede/tyre_finder/motorcycles/index_finder.jsp

Heidenau: <http://www.reifenwerk-heidenau.de/produkte.html>

Metzeler: <http://www.metzelmoto.de/web/default.page>

Michelin: <http://www.michelin.de/de/front/affich.jsp?codeRubrique=5112005132717&lang=DE>

Pirelli:

<http://www.pirelli.de/web/fitment/selectSearchTyresForm.do?mySelectActivated=brandVehicle&myEntryPoint=%2Ffitment%2FhomeMotoFull&brandVehicle=0&modelVehicle=0&versionVehicle=202222>

3. **Markenhändler/ Vertragshändler:** Die meisten Motorradmarkenhändler verfügen üblicherweise über die aktuellen Reifenfreigaben der jeweiligen Modelle. Sollte die Reifenfreigabe nicht vorliegen, so kann der Motorradhändler die Unbedenklichkeitserklärungen beschaffen.
4. **Reifenhändler:** Gute Reifenhändler können die Reifenfreigabe oder Unbedenklichkeitsbescheinigung der Motorrad- oder Reifenhersteller zur Verfügung stellen. Wichtig dabei ist es, den Motorradtyp mittels des Fahrzeugscheins (Zulassungsbescheinigung Teil I) genau zu definieren.
5. **Verschiedene Internet-Seiten von Motorradreifenhändlern:** Im Internet bieten eine Reihe von spezialisierten Motorradreifenhändlern nicht nur Reifen, sondern auch die zugehörigen Reifenfreigaben an.

Gesonderte Hinweise der Hersteller beachten

Unabhängig davon, woher die Reifenfreigabe beschafft wurde, empfiehlt es sich, die Sicherheits- und Warnhinweisen der Hersteller durchzulesen und ihnen Beachtung zu schenken. Sie finden diese Hinweise üblicherweise auf der Unbedenklichkeitsbescheinigung selbst. **Dort ist auch verzeichnet, ob die Bescheinigung nur als farbiges Original mit Unterschrift und Stempel eines Händlers oder als einfacher Ausdruck des PDF-Dokumentes gültig ist.**

Bei der Internet-Recherche auf den Seiten der Motorrad- und Reifenhersteller müssen vor der Zugangsmöglichkeit zu den Reifenfreigaben vielfach die Kenntnisnahme und Akzeptanz von besonderen Hinweisen bestätigt werden. Die Lektüre dieser Hinweise ist durchaus sinnvoll, da sie mögliche allgemeine, aber verbindliche Rahmenbedingungen festlegen.

Welche Reifen sind erlaubt, welche nicht?

Bei der Suche nach neuen, zugelassenen Reifenmodellen für die eigene Maschine sollte der erste Blick in die Fahrzeugpapiere führen. Hier gilt es zwischen dem „alten“ Fahrzeugschein (Bild 1) und der neuen Zulassungsbescheinigung Teil I (Bild 2) zu unterscheiden.

Vorgeschriebene Reifen im „alten“ Fahrzeugschein

Bei älteren Motorrädern, für die spätestens bis zum September 2005 letztmalig ein neuer Fahrzeugschein ausgestellt wurde (alte Fahrzeugpapiere), sind die Reifendimensionen in der rechten Datenspalte unter den Zeilen 22 bis 23 „Größenbezeichnung der Bereifung“ sowie die Reifenfabrikatsbindungen in dem Feld 33 unter „Bemerkungen“ aufgelistet. Siehe auch Bild 1.

Sind an den genannten Stellen der alten Fahrzeugpapiere keine Reifenmodelle oder Reifenhersteller aufgeführt, so dürfen alle Reifen montiert werden, die der ECE-R 75 „Luftreifen für Krafträder und Mopeds“ und den vorgeschriebenen Dimensionen entsprechen. In diesen Fällen gibt es keine weiteren Einschränkungen bei der Reifenwahl.

090200	7100	3180027	Zul. Achslast kg	v	—	m	—	n	—
KRAD, MOTORRAD O. LB.			Räder u./od. Zahl der davon ange-						
2	HONDA MOTOR (J)		20						
3	PC 25		21						
4	Fahrzeug-Identifizierungsnummer PC25		22						
OTTO 01			23						
Höchstgeschwindigkeit km/h 238			Überdruck am Einleitungs- Zweifelds-						
Leistung kW bei min. 7 K72/12000			26						
Hubraum cm ³ 600			27						
Nutz- oder Aufladegewicht kg			28						
Rauminhalt des Tanks mit Sitzplätze einchl. Führerpl. u. Pass. 2			29						
Stief-/Liegeplätze			30						
Maße über alles mm			31						
205			32						
Zul. Gesamtgewicht kg 395			Anhängerkupplung DIN 740 - Form und Größe						
ZIFF. 20 U. 21 NUR: MICHELIN A59X BZW. M59X, DUNLOP SPORT-MAX GP, AVON-V280 RADIAL AVON ST22 BZW. V280 RADIAL			Anhängerkupplung Prüfzeichen						
AVON ST23, PIRELLI MP7 SPORTMETZELER ME1 FRONT COMPK BZW. ME1 COMPK, MICHELIN TX11 BZW. TX23 * ZIFF. 22 U. 23 NUR: BRIDGESTONE CYROX-19G RADIAL BZW. CYROX-20G RADIAL*			Anhängergewicht kg bei Anhänger m. Bremse						
ZIFF. 20 U. 21 OD. 22 U. 23: REIFENPAAR. NUR VON EINEM HERST			Standgasdruck dB (A) 92P						
ZUL *ZUL ZIFF 7: LEISTUNGSBED. D. GEAEND. ANSAUCST. KENNZ. 72			bei Anhänger ohne Bremse						
KW***			Fahrgasdruck dB (A) 81						
			Tag der ersten Zulassung 13.02.92 00						

Bild 1: Im alten Fahrzeugschein sind unter den Zeilen 20 bis 23 und unter 33 die Details zu den erlaubten Reifen explizit dargestellt. Die Zeile 3 definiert den Typ für die Zuordnung der korrekten Reifenfreigabe.

Vorgeschriebene Reifen im „neuen“ Fahrzeugschein (Zulassungsbescheinigung Teil I)

In den neuen Fahrzeugpapieren (Zulassungsbescheinigung Teil I), die seit September 2005 ausgestellt werden, erscheinen die vorgeschriebenen Reifendimensionen in der rechten Datenspalte unter den Punkten 15.1. und 15.2. Auf mögliche Reifenfabrikatsbindungen wird in dem Feld 22 am unteren Ende der Datenseite hingewiesen (siehe Bild 2). Üblicherweise werden hier nicht die zugelassenen Reifenmodelle und -hersteller eingetragen, sondern es wird lediglich auf die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges verwiesen. Sind hier keine Eintragungen vorhanden, ist keine Reifenbindung gegeben.

Der Hinweis „REIFENFABRIKATSBINDUNG GEM. BETRIEBSERLAUBNIS BEACHTEN“ deutet darauf hin, dass nicht jeder Reifen montiert werden darf, der den Dimensionsbezeichnungen in den Feldern 15.1. und 15.2. entspricht. In diesem Fall muss im Fahrerhandbuch, der Bedienungsanleitung oder in einer möglichst aktuellen Unbedenklichkeitserklärung nach den zulässigen Reifentypen gesucht werden. Außerdem kann auch das sogenannte CoC (Certificate of Conformity auf Deutsch: EG-Übereinstimmungsbescheinigung) unter dem Punkt „50. Bemerkungen“ weitere Auflagen zu den

Reifen enthalten. Das CoC wird seit Ende 2004 dem Kunden beim Verkauf ausgehändigt. Sollte es nicht vorliegen, so kann es über einen Händler geordert werden.

In einigen Fällen werden auch im Feld 22 der Zulassungsbescheinigung Teil I explizit die erlaubten Reifenmodelle angeben. Wenn dies der Fall ist, dürfen ohne Weiteres nur diese dort aufgeführten Reifen montiert werden. Alternative Reifentypen werden über die Reifenfreigaben der Fahrzeug- und Reifenhersteller definiert (siehe Bild 3).

8	11.03.2003	21	7100	22	112 001 5	5	L	-	9	-	P2	0080/10500	15	244
1	25	4	0200	18		19								
E	JH2RC46C43			3	9	20			6	00244				
D.1	-			12	-	13	-		0	000,33				
	RC46			V.7	-	F.1	000444	F.2	000444					
D.2	-			7.1	-	7.2	-	7.3	-					
	-			8.1	-	8.2	-	8.3	-					
D.3	VFR800			U.1	087	U.2	-	U.3	079					
2	HONDA MOTOR (J)			15.1	120/70ZR17M/C(58W)			15.2	180/55ZR17M/C(73W)					
5	KRAFTRAD O.LB.			15.3	-									
V.9	-			R	-			11	-					
14	97/24:UEBER 175 CCM;4-T			K	e1*92/61*0132*00									
13	Benzin			6	11.09.2001			77	A	15	IIV 504089			
10	0001	141	0206	P1	00782	21	-							
22	ZU T:OD.242*ZU G:249*REIFENFABRIKATSBINDUNG GEM. BETRIEBSERLAUBNIS BEACHTEN*													

Bild 2: In der Zulassungsbescheinigung Teil I werden die erlaubten Reifendimensionen in der rechten Datenspalte in den Zeilen 15.1. und 15.2. aufgeführt. Der Hinweis „REIFENFABRIKATSBINDUNG GEM. BETRIEBSERLAUBNIS BEACHTEN“ deutet auf eine Reifenbindung hin.

Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)		8	18.04.2008	21	7103	22	AA000003	5	L	02	9	-	P2	0047/08
Nr.		1	L3e			4	-	18	-	-	02125	19	-	
Europäische Gemeinschaft Bundesrepublik Deutschland		E	JKALE650XXXX			3	X	20	-	-	1315	6	-	
Permisso de circulaci3n. Parte I / Osvedb3ni o registraci3 - C3st I / Registraci3nsgattest. Del I / Registraci3nsmustustus. Osa I / M3n3 v3rd3r3n3c3e B3n3n3sm3k3 b3rd3n3g. M3p3s I / Registraci3n certifi3n3e. Parte I / Certificat d'immatriculaci3n. Parte I / Carta di circolazi3n. Parte I / Registraci3n3 sp3c3al3. L d3n3 / Registraci3n3 f3rd3m3s. L d3n3 / F3rd3m3s eg3d3d3y. L R3sz / Certificat 3a Registraci3n3. L I Parte 2 / Keretekenb3v3s. Del I / D3v3d3n3 Registraci3n3y. C3st I / Certificat3n3 de matr3cul3. Parte I / D3ved3bn3 o evidenci3. C3st I / Prom3tno d3v3dn3n3. Del I / Relesterint3rd3stus. Osa I / Registraci3n3sbeviset. Del I		D.1	KAWASAKI			12	-	13	-					
A Amtliches Kennzeichen			LE650A			V.7	-	F.1	000389					
C.1.1 Name oder Firmenname		D.2	B			7.1	00195	7.2	00295					
			IA			8.1	00195	8.2	00295					
		D.3	VERSYS			U.1	093	U.2	04000					
		2	KAWASAKI (J)			15.1	120/70ZR17M/C58W							
		5	2RÄDR.KR O. BW > 45 KM/H			15.2	160/60ZR17M/C69W							
		V.9	97/24*2005/30B			15.3	-							
			2002/51:EURO 150 CCM			R	-							
		P.3	BENZIN			6	14.07.2006			17	K			
C.1.2 Vorname(n)		10	0001	141	0212	P1	00649	21	-					
C.1.3 Anschrift		22	15.1:NUR DUNLOP D221FAG+15.2:NUR DUNLOP D221G*											

Bild 3: In einigen neuen Fahrzeugpapieren werden so wie früher üblich die zulässigen Reifen explizit aufgeführt.

Eindeutige Zuordnung vom Motorradtyp und Reifenfreigabe

Bitte beachten: Nicht immer lassen sich für den gegebenen Motorradtyp die richtigen Unbedenklichkeitserklärungen oder Reifenfreigaben einfach und eindeutig und damit korrekt zuordnen. Deswegen sollte die passende Freigabe sorgfältig gesucht und ausgewählt werden.

Wichtig ist vorrangig die Typenbezeichnung des Motorradmodells. Sie steht in den ersten Zeilen der Fahrzeugpapiere:

- Zeile 3 in dem alten Fahrzeugschein (siehe auch Bild 1),
- Zeile D.2 in den Zulassungsbescheinigung Teil I (siehe Bild 4a).

Als weitere Orientierung dient üblicherweise das Modelljahr der Maschine (nicht unbedingt Zulassungsdatum).

Bei neueren Motorrädern, die in den letzten ca. zehn Jahren homologiert wurden, finden Sie die Nummer der EG-Betriebserlaubnis in der Zeile K (rechte Datenspalte in Bild 4a) der Zulassungsbescheinigung Teil 1. Diese Nummer muss übereinstimmen mit der Angabe in der Unbedenklichkeitserklärung (Bild 4b)

1	JH2RC46	9	10	00244
2	RC46		11	000,33
3			12	000444
4			13	000444
5			14	
6			15	087
7			16	079
8			17	002
9	HONDA MOTOR (J)		18	120/70ZR17M/C(58W)
10	KRAFTRAD O.LB.		19	180/55ZR17M/C(73W)
11			20	
12			21	
13	97/24:UEBER 175 CCM;4-T		22	
14	Benzin		23	
15	0001	0206	24	
16		00782	25	
17			26	
18			27	
19			28	
20			29	
21			30	
22			31	
23			32	
24			33	
25			34	
26			35	
27			36	
28			37	
29			38	
30			39	
31			40	
32			41	
33			42	
34			43	
35			44	
36			45	
37			46	
38			47	
39			48	
40			49	
41			50	
42			51	
43			52	
44			53	
45			54	
46			55	
47			56	
48			57	
49			58	
50			59	
51			60	
52			61	
53			62	
54			63	
55			64	
56			65	
57			66	
58			67	
59			68	
60			69	
61			70	
62			71	
63			72	
64			73	
65			74	
66			75	
67			76	
68			77	
69			78	
70			79	
71			80	
72			81	
73			82	
74			83	
75			84	
76			85	
77			86	
78			87	
79			88	
80			89	
81			90	
82			91	
83			92	
84			93	
85			94	
86			95	
87			96	
88			97	
89			98	
90			99	
91			100	
92			101	
93			102	
94			103	
95			104	
96			105	
97			106	
98			107	
99			108	
100			109	
101			110	
102			111	
103			112	
104			113	
105			114	
106			115	
107			116	
108			117	
109			118	
110			119	
111			120	
112			121	
113			122	
114			123	
115			124	
116			125	
117			126	
118			127	
119			128	
120			129	
121			130	
122			131	
123			132	
124			133	
125			134	
126			135	
127			136	
128			137	
129			138	
130			139	
131			140	
132			141	
133			142	
134			143	
135			144	
136			145	
137			146	
138			147	
139			148	
140			149	
141			150	
142			151	
143			152	
144			153	
145			154	
146			155	
147			156	
148			157	
149			158	
150			159	
151			160	
152			161	
153			162	
154			163	
155			164	
156			165	
157			166	
158			167	
159			168	
160			169	
161			170	
162			171	
163			172	
164			173	
165			174	
166			175	
167			176	
168			177	
169			178	
170			179	
171			180	
172			181	
173			182	
174			183	
175			184	
176			185	
177			186	
178			187	
179			188	
180			189	
181			190	
182			191	
183			192	
184			193	
185			194	
186			195	
187			196	
188			197	
189			198	
190			199	
191			200	
192			201	
193			202	
194			203	
195			204	
196			205	
197			206	
198			207	
199			208	
200			209	
201			210	
202			211	
203			212	
204			213	
205			214	
206			215	
207			216	
208			217	
209			218	
210			219	
211			220	
212			221	
213			222	
214			223	
215			224	
216			225	
217			226	
218			227	
219			228	
220			229	
221			230	
222			231	
223			232	
224			233	
225			234	
226			235	
227			236	
228			237	
229			238	
230			239	
231			240	
232			241	
233			242	
234			243	
235			244	
236			245	
237			246	
238			247	
239			248	
240			249	
241			250	
242			251	
243			252	
244			253	
245			254	
246			255	
247			256	
248			257	
249			258	
250			259	
251			260	
252			261	
253			262	
254			263	
255			264	
256			265	
257			266	
258			267	
259			268	
260			269	
261			270	
262			271	
263			272	
264			273	
265			274	
266			275	
267			276	
268			277	
269			278	
270			279	
271			280	
272			281	
273			282	
274			283	
275			284	
276			285	
277			286	
278			287	
279			288	
280			289	
281			290	
282			291	
283			292	
284			293	
285			294	
286			295	
287			296	
288			297	
289			298	
290			299	
291			300	
292			301	
293			302	
294			303	
295			304	
296			305	
297			306	
298			307	
299			308	

Bei älteren Motorrädern (über ca. zehn Jahre alt) finden sich die Angaben zu der ABE bzw. Homologation auf der letzten Seite des Fahrzeugbriefes. **Diese Angaben müssen mit den entsprechenden Daten der Unbedenklichkeitserklärungen (Bild 5b/c) übereinstimmen.**



Bild 5a: Bei älteren Motorrädern stehen die Daten zu der ABE (ABE-Nummer) auf der letzten Seite des Fahrzeugbriefes. Diese Daten müssen sich.....



Bild 5 b: ...wiederfinden auf der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Fahrzeug- und...

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für REIFENUMRÜSTUNGEN an HONDA - Krafträdern

Die BRIDGESTONE Deutschland GmbH, als Generalimporteur für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung und Benutzung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß und §31 StVZO erhalten.

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handels- Bezeichnung	Felgenreiße	Reifenbereifung gem. ABE (v-vorne, h-hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)
PC 25 F 648	CBR 600 F	v.3.50 x 17 h.4.50 x 17	Hersteller Bridgestone: v. 120/60 ZR17 (55W) tl Cyrox - 19G h. 160/60 ZR17 (69W) tl Cyrox - 20G	Hersteller Bridgestone: v. 120/60 ZR17 M/C (55W) tl BT01 h. 160/60 ZR17 M/C (69W) tl BT01 v. 120/60 ZR17 M/C (55W) tl BT01 h. 160/60 ZR17 M/C (69W) tl BT01 v. 120/60 ZR17 M/C (55W) tl BT01

Bild 5c:des Reifenherstellers.

Reifen mit Sonderspezifikation für einzelne Maschinen

Motorradreifen sind trotz der Normung entsprechend der ECE R 75 Konstruktionselemente des Motorrades wie die übrigen Fahrwerkskomponenten. Dies bringt es mit sich, dass für einzelne Motorräder seitens der Hersteller Reifen für unbedenklich erklärt werden, die abweichend von der Standardversion (Normalausführung) des jeweiligen Reifenmodells über besondere Konstruktionen verfügen. Auch diese Reifen entsprechen natürlich der ECE R 75, haben allerdings zusätzliche positive Eigenschaften, die die sichere Verwendung auf dem entsprechenden Motorradmodell garantieren.

Von besonderer Bedeutung sind die Sonderspezifikationen dieser Reifen im Rahmen der Bestellung der Reifen beim Reifenhändler und bei der Erteilung des Montageauftrages. Zeigen Sie deswegen bei jeder Auftragserteilung den Fahrzeugschein des Motorrades und falls vorhanden eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung vor. Nur so kann der Reifenfachmann das für das Motorrad vorgesehene, korrekte Reifenmodell auswählen.

Für nachfolgend aufgeführte Motorradmodelle sind zumindest einzelne Reifenmodelle mit Sonderspezifikation erforderlich (**Die Liste stellt eine Auswahl dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!**). Details zu den Sonderspezifikationen enthalten die vom Reifenhersteller veröffentlichte Reifenfreigabe oder Unbedenklichkeitsbescheinigung. Meist sind sie an Zusatzbuchstaben in der Modellbezeichnung zu erkennen (Bsp: Für eine Honda VFR 800 FI Typ RC46 ist als Hinterreifen nicht der Michelin **Pilot Road 2** sondern der Michelin **Pilot Road 2 A**, bzw. nicht der Metzeler **ME Z4** sondern der Metzeler **ME Z4 A** freigegeben).

Hersteller	Modell (Handelsbezeichnung)	Typ
BMW	F 800 GS F 800 S/ ST K 1200 GT K 1200 R K 1200 S R 1100 S R 1200 RT/ST	K 72 E8ST K12/ K41 K 12R K12S R 2 S R 12T/ R1ST
Ducati	ST 4/S	S2
Honda	CB 600 Hornet CBR 600 F/FS CBR 600 RR VFR 750 VFR 800 FI CBR 900 RR CBR 1000 RR VTR 1000 SP1/SP2/ F CBR 1100 XX X 11 CB 1300 /S ABS	PC36 PC35 PC37/PC40 RC 36 RC46 ab Baujahr 1998 SC28/SC33/SC44/SC50 SC57 SC45A/SC36 SC35 SC42 SC54
Kawasaki	Ninja ZX-9R ZRX 1200 / R/ S ZZ-R 1200	ZX 900 C ZRT 20A ZXT 20 C
Suzuki	SV 1000 N/ S GSF 1200 S/ SA Bandit GSX 1300 R Hayabusa	WVBX WVCB WVA1/ WVCK
Yamaha	FZ1/ Fazer FJR 1300/ A XJR 1300 MT-01	RN 16 RP04/ RP08/ RP13 RP06/ RP02 RP 18

Tabelle: Auswahl von einigen Motorrädern, für die einzelne Reifenmodelle in Sonderspezifikation erforderlich sind.

FTKMR